

Tit. VI.2.1 RdSchr. 15e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Tit. VI – Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung -> Tit. VI.2

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. VI.2.1 RdSchr. 15e – Anmeldungen

(1) Anmeldungen sind bei folgenden Tatbeständen erforderlich:

- a) Beginn des Leistungsbezugs mit Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V ,
- b) Wechsel der Krankenkassenzuständigkeit während des Leistungsbezugs (Eine Anmeldung wird nicht erstellt, wenn der Mitgliederbestand einer Krankenkasse vollständig von einer anderen Krankenkasse übernommen wird.).

(2) Als Beginn im Sinne von Buchstabe a) gilt auch die erneute Leistungsbewilligung nach der Unterbrechung oder dem Ende eines Leistungsbezugs (vgl. I 1.6 bis I 1.8.2). Bei wechselnder Zuständigkeit des Leistungsträgers (z. B. bei temporären Bedarfsgemeinschaften, vgl. I 1.1.3), ist bei jedem erneuten Beginn des Leistungsbezugs von dem jeweils zuständigen Leistungsträger eine Anmeldung zu erstellen.